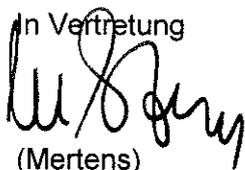


A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.06.1994 -in der zur Zeit gültigen Fassung- ist über die von den Ausschüssen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die nach § 52 GO NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Seitens der Verwaltung wird die o.g. neue Besetzung als Schriftführer vorgeschlagen.

In Vertretung

 3/2.17

(Mertens)

u

 2/2/17

ges. Boden